

Satzung des Fördervereins der Merkurschule Ottenau!

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 17.05.2001 gegründet und führt den Namen: „Förderverein Merkurschule Ottenau“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

Er hat seinen Sitz in 76571 Gaggenau, mit der Geschäftsstelle in der Merkurschule Ottenau, 76571 Gaggenau, Furtwänglerstr. 15.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

a) Der Verein unterstützt und fördert sämtliche Schülerinnen und Schüler der Merkurschule Ottenau in gemeinnütziger Weise, d.h.:

- das Schulleben durch materielle, organisatorische und ideelle Hilfe fördern;
- schulische und außerschulische Projekte unterstützen;
- der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten ;

b) Der Verein will durch entsprechende Maßnahmen das schulische Niveau heben.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1.) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2.) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu über-weisen.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, schulinterne Fördermaßnahmen zu verwenden.

(siehe § 11).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages

wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Austritt und Ausschluss

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

b) Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes:

1. wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.

2. wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bleibt der Vorstand bei seinem Beschluss, kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung wegen des Ausschlusses anrufen.

Eingezahlte Gelder oder Sachleistungen werden beim Austritt nicht zurückgezahlt.

§ 7 Organisation und Verwaltung

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem (der) 1. Vorsitzenden und dessen (deren) Stellvertreter(in),
- dem (der) Schriftführer(in)
- dem (der) Kassierer(in)
- mind. 4 Beisitzern

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der den betreffenden Gremien angehörenden Mitglieder, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die seines (ihres) Stellvertreters. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ebenfalls 2 Jahre.

Sollte sich in der Jahreshauptversammlung kein Kandidat für den 1. Vorsitz finden, wird automatisch der amtierende (die amtierende) Elternbeiratsvorsitzende(r) der Merkurschule Ottenau kommissarischer Vorsitzende(r).

Der (die) 1. Vorsitzende und der (die) stellvertretende Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne des BGB § 26. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Er (Sie) behält sein (ihr) Amt, bis sein (ihre) Nachfolger(in) zum Vereinsregister angemeldet ist oder sein (ihre) Nachfolger(in) durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.

Der (die) 1. Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als „EUR 400.-“, belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereins-organ zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Die Punkte zur Beschlussfassung müssen in einer Tagesordnung bekannt gegeben werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Auch ohne

Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder mittels elektronischer Medien mit der Tagesordnung angezeigt werden.

Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem (der)1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung:

- Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, der Kassenprüfer und die Berichte des Protokollführers entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.

- Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die jährliche Wahl von einem der beiden Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen:

a) wenn es der (die) 1. Vorsitzende nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes für angemessen erachtet,

oder

b) wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37BGB).

§ 9 Besondere Bestimmungen

- Das Amt eines jeden Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Ehrenamt.

- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der (die) 1. und 2. Vorsitzende werden geheim gewählt. Hierzu ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

- Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

- Die Schulleitung und der (die) Vorsitzende des Elternbeirates der Schule sind zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Funktionen.

- Schülervertreter sind zu den Tagesordnungspunkten, die die Schüler betreffen, einzuladen und haben beratende Funktionen.

- Der Vorstand entscheidet, nach Anhörung der Schulleitung, über die Verwendung der Mittel.

- Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vor den jeweiligen Sitzungen vorzulesen.

§ 10 Einnahmen

Die Aufgaben des Fördervereins werden durch Einnahmen finanziert, die sich aus folgendem Aufkommen zusammensetzen:

1.) Beiträge

2.) Spenden

3.) Sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen, Schulfest, ect..... .

Der Beitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis Ende des 1. Quartales eines Geschäftsjahres auf das Konto des Fördervereins zu zahlen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung , wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angegeben sein.

2.) Im Fall der Auflösung soll das Vermögen der Stadt Gaggenau mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, es für Förderungsmaßnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Merkurschule Ottenau zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.10.2011 in Gaggenau-Ottenuau beschlossen.

Anwesenheitsliste : siehe Anhang

Unterschrift:_____ Unterschrift:_____

(1.Vorsitzende)

(2. Vorsitzende)